

Satzung des Vereins zur Förderung des Chores der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Förderverein des Chores der HAW Hamburg)

in der Fassung vom 24. Juni 2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Chores der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“, im Folgenden „Förderverein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter Registernummer VR 22122 registriert.
3. Das Geschäftsjahr beginnt in Anlehnung an die Semesterstruktur der Hochschule mit Beginn des Sommersemesters zum 1. März eines Jahres und endet am 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Zweck wird insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an den Chor der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, im Folgenden „Chor“ genannt, verwirklicht.
3. Diese Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:
 - a. Unterstützende Maßnahmen für Proben, Auftritte und Konzerte
 - b. Finanzielle Unterstützung der Chormitglieder, um an den obengenannten Veranstaltungen teilnehmen zu können
 - c. Unterstützung bei Kauf und Ausleihe von Instrumenten, Notenmaterial und sonstiger Ausstattung
4. Die durch die genannten Tätigkeiten des Vereins geförderten Konzerte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
5. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Verein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
7. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und seine Zwecke fördern.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag, welcher der Textform bedarf. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung über die Aufnahme frei. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben
3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand jederzeit eine gültige Anschrift und Mailadresse zu nennen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Semesters unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen an den Vorstand zu richten ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die sich aus allen Mitgliedern des Fördervereins zusammensetzt. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied, gleich ob natürliche oder juristische Person, verfügt über eine Stimme. Das Organ hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlüsse über Leitlinien und Grundsätze des Fördervereins
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Beschluss über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr

- e. Festsetzung der Höhe und des Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlüsse über Änderung der Satzung und die Auflösung des Fördervereins
 - g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch den Vorstand
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
 3. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit zu Beginn des ersten Halbjahres, einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt vier Wochen vor der Versammlung in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse des Mitgliedes.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
 5. Spätere Anträge, insbesondere während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 7. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird anschließend per E-Mail an die letzten bekannten Adressen der Mitglieder versendet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. einem/einer ersten Vorsitzenden
 - b. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem/einer Kassenwart/in
 - d. der musikalischen Chorleitung
 - e. einem/einer Vertreter/in der Chormitglieder
 - f. ein/e Schriftführer/in
2. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglieder des Vereins ist. Sie werden, mit Ausnahme der musikalischen Chorleitung, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit dem größten Stimmenanteil. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann für die Ausübung von bis zu zwei

Vorstandsämtern aus § 8 Abs. 1 gewählt werden. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern des Fördervereins verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, die musikalische Chorleitung, ein/e Vertreter/in der Chormitglieder und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern per E-Mail durch ein Vorstandsmitglied mitgeteilt.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
10. Ein Mitglied des Vorstandes kann bei grober Amtspflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung abberufen werden.
11. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Im Rahmen von Vorstandssitzungen entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder über die Zulässigkeit und die Höhe des Auslagenersatzes.
12. Vorstandsämter enden mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 9 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Gesetze, Regelungen und Bestimmungen. Die Einzelheiten zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten sind in einer Datenschutzordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Datenschutzordnung und Änderungen hieran.
2. Bei Beantragung der Mitgliedschaft im Verein gemäß § 3 wird die antragstellende Person über die Zweckbestimmung der Verarbeitung und Nutzung der bei ihr erhobenen Daten in Textform unterrichtet. Mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein gemäß § 3 erklärt die antragstellende Person ihre Zustimmung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzen durch Förderverein gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der Datenschutzordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das Vereinsvermögen durch die Liquidatoren ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere zur Förderung musikalischer Arbeit, einzusetzen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 24.06.2020 beschlossen.